

Bekanntmachung

Beschluss über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland)

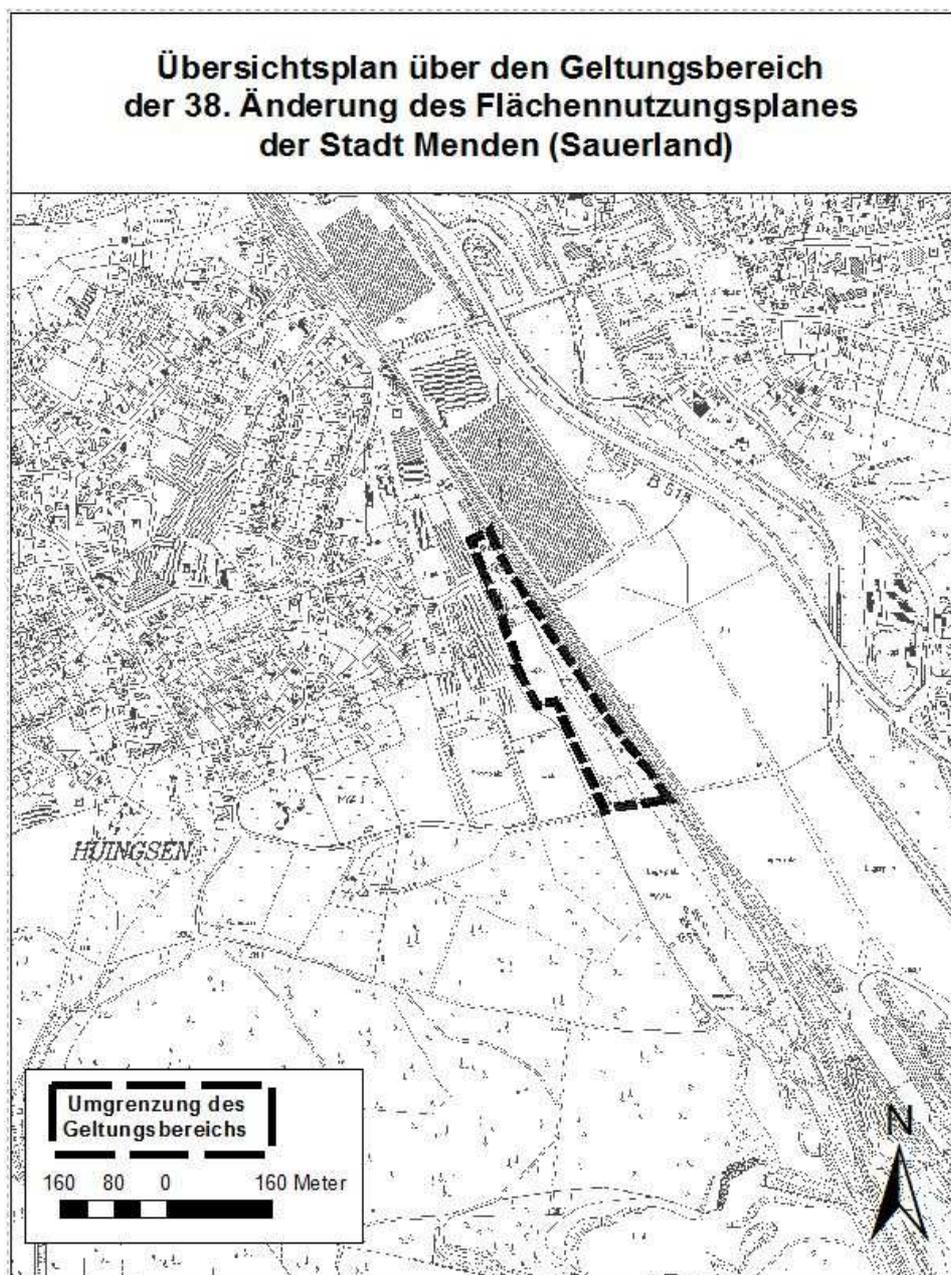
„Bereich Hüingsen, westlich der Bahnlinie“

Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie einer Fläche für Versorgungsanlagen in die Darstellung als gewerbliche Bauflächen

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 25.09.2018 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.

Mit Verfügung vom 23.11.2018, Az. 35.2.1-1.4-MK-7/18 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 332 bereit.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), 07.12.2018

gez. Wächter

(Wächter)
Bürgermeister